

**Allgemeinverfügung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und  
Landwirtschaft zur Zulassung der Säuerung im Anbaugebiet Sachsen im  
Weinwirtschaftsjahr 2020/2021**

Aufgrund von § 13 Absatz 6 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird im Weinwirtschaftsjahr 2020/2021 im Anbaugebiet Sachsen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 (EU) Nr. 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15), geändert worden ist, genannten Bedingungen mit Wirkung vom 26. August 2020 zugelassen. Die Säuerung ist spätestens am zweiten Tag nach Abschluss der ersten im Weinwirtschaftsjahr 2020/2021 durchgeführten Maßnahme der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Abteilung 2, Fachgebiet 2.4 „Amtliche Außendienstaufgaben“ auf dem von dieser bereitgestellten Formblatt zu melden.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Begründung**

Im August 2020 sorgte eine Hitzewelle in der Mitte des Monats für einen extrem warmen August. Mit 21,5 Grad Celsius (°C) lag der Temperaturdurchschnitt der Tagesmitteltemperatur im Monat August 2020 um 2,2 Grad über dem Mittelwert der Jahre 1991 bis 2018. Aufgrund der warmen Witterung ist die diesjährige Reifeentwicklung der Weintrauben bereits weit fortgeschritten. Ein starker Abbau der Säure und ein Ansteigen der pH-Werte in den Weinbeeren sind zu verzeichnen. Aktuelle Analysen des momentanen Reifezustands belegen niedrige Säurewerte.

Die Entscheidung über die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

Dresden, den 08.09.2020



Daniel Gellner  
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft